



**flensburger  
jugendring e.V.**

**Satzung**

# Satzung des flensburger jugendring e. V.

## Gliederung

- Artikel I : Name Sitz und Grundsätze
- Artikel II: Aufgaben
- Artikel III: Mitgliedschaft
- Artikel IV: Gremien
- Artikel V: Vollversammlung
- Artikel VI: Arbeitsausschuss
- Artikel VII: Vorstand
- Artikel VIII: Revision
- Artikel IX: Geschäftsjahr
- Artikel X: Satzungsänderungen
- Artikel XI: Verbindung zur Stadtverwaltung Flensburg
- Artikel XII: Auflösung
- Artikel XIII: Inkrafttreten

## **Artikel I :                   Name, Sitz und Grundsätze**

1. Der Flensburger Jugendring ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Flensburg. Der Name lautet flensburger jugendring e.V.
2. Im flensburger jugendring sind in Flensburg tätige Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammengeschlossen.
3. Die Mitglieder des Jugendrings üben untereinander Toleranz. Abgelehnt werden nationalistische, rassistische, sexistische, militaristische und totalitäre Bestrebungen. Der Jugendring ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der flensburger jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Artikel II :                   Aufgaben**

Zweck des Flensburger Jugendrings ist die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung gemeinsamer Jugendinteressen. Dies setzt die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend voraus. Als Interessenvertretung nimmt der Flensburger Jugendring gegenüber Öffentlichkeit, Volksvertretungen und Behörden Stellung zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts. Dazu zählt die Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss.
- b)
  - die Förderung von Aktivitäten der Mitglieder ideell und im Rahmen der Möglichkeiten materiell;
  - die Verteilung der Fördermittel der Jugendverbandsarbeit, und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung von Jugendförderungsmitteln;
  - die Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten, Projekte, Veranstaltungen und internationaler Begegnungen;
  - die Planung und Durchführung von Jugendgruppenleiterseminaren und Fortbildungsveranstaltungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ innen der Jugendarbeit;
  - das Betreiben des Hauses der Offenen Tür "die exxe" sowie weitere eigene Angebote der Jugendarbeit.

### **Artikel III :                    Mitgliedschaft**

1. Mitglied können alle in Flensburg tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz werden, die die Satzung des Jugendringes anerkennen.
2. Über Aufnahme, Ausschluss, erlöschende und ruhende Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme in den Jugendring muss schriftlich beantragt werden. Für Jugendgruppen, die in einem Dachverband zusammengeschlossen sind, kann nur der Dachverband Mitglied im Jugendring werden. Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann der Vorstand den Antragstellenden zu den Aktivitäten des Jugendringes als Gast einladen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Jugendringes zuwiderhandelt.
7. Der Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss kann von einem anderen Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden und ist mit der Tagesordnung zur Vollversammlung zu versenden. Die Vollversammlung beschließt hierüber mit 2/3-Mehrheit.

### **Artikel IV :                    Organe des Jugendrings**

Organe des Jugendringes sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Arbeitsausschuss
- c) ständige Ausschüsse
- d) der Vorstand

### **Artikel V :                    Vollversammlung**

1. Oberstes Organ des Jugendringes ist die Vollversammlung. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze für die Gesamtplanung der Arbeit des Jugendringes fest. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres, zusammen. Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsverbände, dem Vorstand und je einem Delegierten der ständigen Ausschüsse.
2. Die Zahl der Delegierten eines Mitgliedes richtet sich nach seiner Mitgliederzahl. Stimmrecht in der Vollversammlung haben nur Jugendliche bis einschließlich 27 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung.  
bis 50 Mitglieder: 1 Stimme  
51 -200 Mitglieder:        2 Stimmen  
201 -500 Mitglieder:       3 Stimmen  
501 -1500 Mitglieder:     4 Stimmen  
1501 -3000 Mitglieder:    5 Stimmen  
ab 3001 Mitglieder:       6 Stimmen  
Jede, jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

3. Die Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern sie Delegierte sind.
4. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sind die gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.
5. Die Einladung zur Vollversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
6. Der Vorstand legt Ort und Zeit der Vollversammlung fest und beruft dazu ein. Er hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn ihm dies erforderlich erscheint oder es von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
7. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
9. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere :
  - a) Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit dem Kassenbericht und des Berichtes über die Kassenprüfung, sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag;
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Wahlen zum Vorstand
  - f) Einsetzung ständiger Ausschüsse
10. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem, der in der Vollversammlung zu bestellenden Protokollführer/in und dem, der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist jedem Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach der Vollversammlung zuzusenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können drei Monate nach der Vollversammlung bei dem Vorsitzenden angebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand. Die Einwendungen und die darauf entgangenen Entscheidungen des Vorstandes sind der nächstfolgenden Vollversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet endgültig.

## **Artikel VI :                   Arbeitsausschuss**

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus jeweils einem, einer Delegierten der Mitgliedsverbände, der ständigen Ausschüsse bis 27 Jahre und dem Vorstand des Jugendring. Über Ausnahmen bei Überschreitung der Altersgrenze entscheidet der Arbeitsausschuss.
2. Der Arbeitsausschuss soll den Vorstand des Jugendringes in seiner Arbeit unterstützen. Er ist einzuberufen durch den Vorstand oder eine, einen Delegierten bei Angelegenheiten, die einer schnellen Entscheidung bedürfen und aus zeitlichen Gründen nicht durch eine Vollversammlung erledigt werden können.
3. Die Einladung zur Sitzung des Arbeitsausschusses soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.
4. Jedes Ausschussmitglied hat bei Beschlüssen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind für den Vorstand bindend.
5. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

## **Artikel VII :                   Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenteilung festgelegt wird. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstand vertreten gemeinsam den Flensburger Jugendring gemäß § 26 BGB.
2. Die Mitglieder des Vorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden drei Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl ist zulässig auch ohne Delegiertenmandat. Die Vollversammlung kann die Kandidatur von Jugendgruppenleitern über 27 Jahre mit einfacher Mehrheit zulassen.
3. Mitglieder des Vorstands müssen einem Mitgliedsverband oder einem ständigen Ausschuss angehören. Gehört ein Mitglied nach seiner Wahl keinem Mitgliedsverband oder keinem ständigen Ausschuss mehr an, erlischt sein Mandat. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch einen Vertreter, eine Vertreterin berufen.
4. Die von der Vollversammlung einberufenen ständigen Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied verantwortlich geleitet.
5. Der Vorstand soll einmal im Monat tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimme der erschienenen Mitglieder.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, eine Vertreterin für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Flensburg.

## **Artikel VIII : Revision**

1. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Revisoren für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Überprüfung vorzunehmen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. In jedem Jahr soll ein Revisor, eine Revisorin gewählt werden. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit ist nicht zulässig.
3. Sollte ein gewählter Revisor, eine gewählte Revisorin für die Aufgabe nicht zur Verfügung stehen, kann der, die andere Revisor einen zweiten Revisor, Revisorin bestimmen. Stehen beide Revisoren nicht zur Verfügung, bestimmt der Arbeitsausschuss diese. Der Vorstand des Jugendrings hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

## **Artikel IX : Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel X : Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit durch die Vollversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mit dem Textvorschlag der Einladung beizulegen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge auf der Vollversammlung gestellt werden.

## **Artikel XI : Verbindung zur Stadtverwaltung Flensburg**

Der, die Jugendpfleger, Jugendpflegerin kann zu allen Sitzungen eingeladen werden.

## **Artikel XII : Auflösung**

1. Die Auflösung des Jugendring kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Jugendrings oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an die Stadt Flensburg mit der ausdrücklichen Auflage, dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit zu verwenden.

### **Artikel XIII : Inkrafttreten**

Beschlossen auf der Vollversammlung am 19. April 1996.

Geändert auf der Vollversammlung am 08. Mai 1998.

Geändert auf der Vollversammlung am 26. März 1999.

Geändert auf der Vollversammlung am 26. April 2002.

Geändert auf der Vollversammlung am 07. Mai 2010

Geschäftsstelle:

flensburger jugendring e.V.

fjr

Zur Exe 25

24937 Flensburg

Tel.: 0461-570 0 470

E-Mail: [buero@flensburger-jugendring.de](mailto:buero@flensburger-jugendring.de)

flensburger

jugendring e.V.